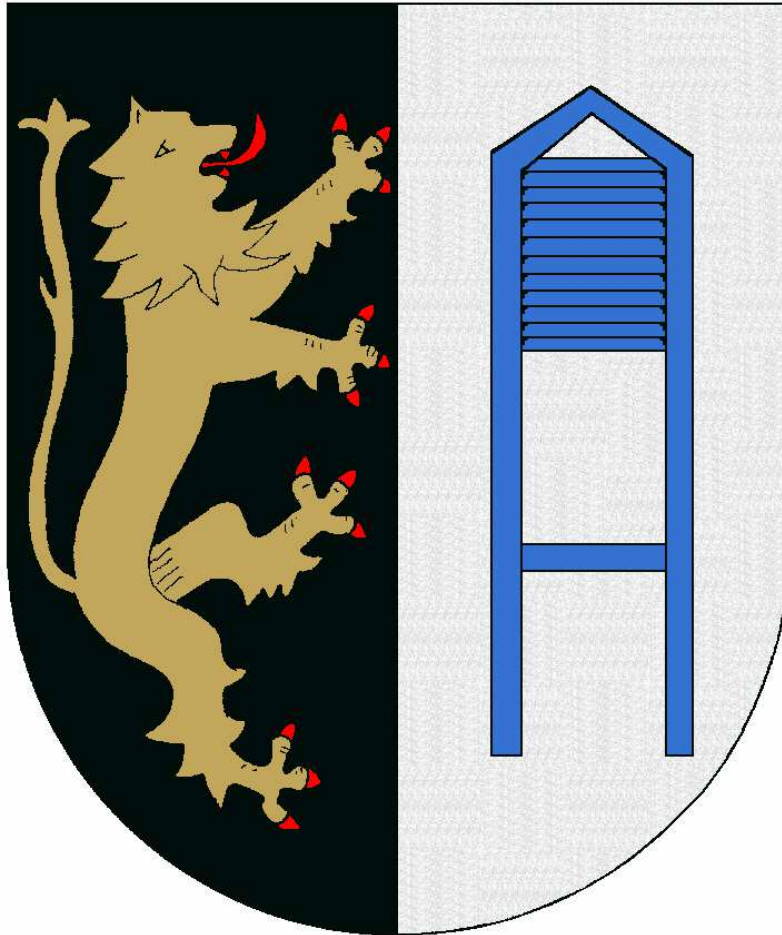


Richtlinie

der Ortsgemeinde Wahlbach
zur Förderung der Energieeinsparung in Haushalten in Wahlbach

(zuletzt geändert am 04.06.2025)



Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wahlbach hat in seiner Sitzung vom 20.09.2017 die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von Energieeinsparung in Haushalten der Ortsgemeinde Wahlbach für die Förderperiode 2017-2025¹ beschlossen:

Präambel

Die Erhöhung der Energieeffizienz ist eine Schlüsselfrage für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung in Deutschland. Deshalb hat sich die Ortsgemeinde Wahlbach zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch in der Ortsgemeinde zu senken. Hierdurch sollen wertvolle Ressourcen geschont und die Umwelt von klimaschädlichen Emissionen entlastet werden. Da auf Wohngebäude rund 40 % des Gesamtenergieverbrauchs innerhalb der Europäischen Union entfallen, besteht hier ein großes Einsparpotential. Die

¹ Geändert durch die 8. Änderung der Richtlinie vom 04.06.2025

Bürgerinnen und Bürger sollen bei der Umsetzung dieses Ziels von der Ortsgemeinde Wahlbach aktiv unterstützt werden. Daher fördert die Ortsgemeinde verschiedene energieeinsparende Maßnahmen in Haushalten auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Wahlbach. Zur Finanzierung der Richtlinie wird ein Teil der Pachteinnahmen für Windenergieanlagen auf gemeindeeigener Fläche verwendet.

§ 1 Gegenstand der Förderung²

- (1) Sofern der Rhein-Hunsrück-Kreis ab 01.01.2024 die einmalige Anschaffung eines neuen Elektrogerätes im Rahmen von KIPKI (Kommunales Investitionsprogramm für Klimaschutz und Innovation) fördert, fördert die Ortsgemeinde Wahlbach jeweils ein Gerät aus der in Absatz 2 aufgeführten Liste.
- (2) Gefördert wird die Beschaffung folgender neuer Elektrogeräte, wenn die neu gekauften Elektrogeräte das zum Zeitpunkt der Beschaffung bestmögliche Energielabel tragen (weiße Ware):
 - a) Kühlschrank- und Gefrierkombigeräte
 - b) Gefrierschränke/Truhen
 - c) Waschmaschinen
 - d) Geschirrspüler
 - e) Backofen/Elektroherd
 - f) Trockner/Wasch- und Trockenkombination

§ 2 Antragsberechtigung³

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1(2) sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder Mieter oder Eigentümer eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Wahlbach sind. Eigentümer sind jedoch nur antragsberechtigt, wenn sie diese Wohnung auch selbst nutzen.
- (2) Mehrere Eigentümer / Wohnungsinhaber gelten als ein Antragsteller.

² Geändert durch die 7. Änderung der Richtlinie vom 12.12.2024

³ Geändert durch die 8. Änderung der Richtlinie vom 04.06.2025

§ 3 Fördervoraussetzungen⁴

- (1) Je Haushalt wird die Anschaffung je eines Gerätes nach § 1 (2) a) – f) nur einmal gefördert. Das bedeutet, je Haushalt kann ein Kühlschrank und eine Gefriertruhe und eine Waschmaschine, etc. gefördert werden. Weitere Voraussetzung ist, dass das jeweilige Gerät auch auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Wahlbach genutzt wird.
- (2) Alle erforderlichen Nachweise müssen vom Antragsteller erbracht werden.
- (3) Es werden nur Maßnahmen / Anschaffungen gefördert, die nach Inkrafttreten der Richtlinie durchgeführt werden.

§ 4 Förderhöhe⁵

- (1) Die Anschaffung eines neuen energiesparenden Elektrogerätes nach § 1 (2) wird mit einmalig 100 € je Gerätesorte und Haushalt gefördert.
- (2) Die Gesamtförderung ist je Antragsteller und Gebäude auf insgesamt maximal 6.000 € begrenzt.

§ 5 Antragstellung und Bewilligung

- (1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Anlage 1 – Antragsvordruck – beim Ortsbürgermeister von Wahlbach zu stellen. Dem Antrag sind Rechnungskopien der entsprechenden Maßnahme, sowie die erforderlichen Nachweise beizufügen. Auf Verlangen sind Originalrechnungen vorzulegen.
- (2) Der Antrag ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme zu stellen.
- (3) In Einzelfällen ist dem Ortsbürgermeister / Gemeinderat oder einem Sachverständigen die Inaugenscheinnahme der Maßnahme zu gestatten.
- (4) Berücksichtigt werden nur mit dem offiziellen Antragsvordruck gestellte Anträge.
- (5) Sofern durch die in einem Haushaltsjahr beim Fördergeber gestellten förderfähigen Anträge, die Fördersumme der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich.
- (6) Die Prüfung der Anträge übernimmt der Ortsbürgermeister von Wahlbach. Der Ortsbürgermeister informiert den Gemeinderat regelmäßig über den aktuellen Sachstand.
- (7) Die Bewilligung der Anträge erfolgt – nach Prüfung durch den Ortsbürgermeister – durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

⁴ Geändert durch die 8. Änderung der Richtlinie vom 04.06.2025

⁵ Geändert durch die 7. Änderung der Richtlinie vom 12.12.2024

§ 6 Auszahlung

- (1) Die Fördersumme wird nach Vorlage des Antrages und aller erforderlichen Unterlagen sowie abschließender Prüfung und Bewilligung auf ein inländisches Konto des Antragstellers ausgezahlt. Barauszahlung ist nicht möglich.
- (2) Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Anschaffung und Inbetriebnahme, bzw. Fertigstellung der Maßnahme.
- (3) Falls durch die Antragstellungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschritten werden, erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse – nach der Reihenfolge des Antragseingangs – im folgenden Haushaltsjahr.
- (4) Die Auszahlung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 7 Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Ortsgemeinde Wahlbach gewahrt. Daten über beantragte Vorhaben können in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.
- (4) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.
- (5) Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft.
- (7) Sofern eine Energieeinsparrichtlinie auf Ebene der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen existiert, hat diese bei gleichen Fördertatbeständen Vorrang. Sollte der Förderbetrag auf Verbandsgemeindeebene geringer sein, als bei der Energieeinsparrichtlinie der Ortsgemeinde Wahlbach, so übernimmt die Ortsgemeinde Wahlbach auf Antrag den Differenzbetrag. Sollten die Finanzmittel auf Ebene der Verbandsgemeinde

ausgeschöpft sein, kann direkt ein Förderantrag bei der Ortsgemeinde Wahlbach gestellt werden.⁶

- (8) Eine Doppelförderung der Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Förderprogramme „Leben Mittendrin“ der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböhlen und „Dorferneuerung“ des Rhein-Hunsrück-Kreises stellen keinen Tatbestand der Doppelförderung dar. Diese Programme lassen sich miteinander kombinieren.
- (9) Die Förderperiode der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2025 begrenzt.⁷
- (10) Es werden nur Anträge für Anschaffungen und Maßnahmen berücksichtigt, welche bis zum 31.12.2025 getätigt bzw. abgeschlossen sind.⁸

Wahlbach, den 22.09.2017

gez. Volker Mayer
Ortsbürgermeister

⁶ Geändert durch die 2. Änderung der Richtlinie vom 11.12.2019

⁷ Geändert durch die 7. Änderung der Richtlinie vom 12.12.2024

⁸ Geändert durch die 7. Änderung der Richtlinie vom 12.12.2024

Antrag auf Förderung im Rahmen der Energieeinsparrichtlinie der Ortsgemeinde Wahlbach



Angaben der / des Antragsteller/s

Name, Vorname	Telefonnummer, E-Mail Adresse
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Angaben zum Förderobjekt

Ich / Wir beantragen die Förderung für (bitte zutreffendes ankreuzen):

- ☐ die Anschaffung einer neuen **Geschirrspülmaschine**
(mind. Energieeffizienzklasse B)
- ☐ die Anschaffung eines neuen **Kühlschranks**
(mind. Energieeffizienzklasse C / unter 60 Liter Nutzinhalt keine Förderung)
- ☐ die Anschaffung einer neuen **Kühl- und Gefrierkombination**
(mind. Energieeffizienzklasse C / unter 80 Liter Nutzinhalt keine Förderung)
- ☐ die Anschaffung einer neuen **Gefriertruhe**
(mind. Energieeffizienzklasse D / unter 60 Liter Nutzinhalt keine Förderung)
- ☐ die Anschaffung eines neuen **Gefrierschranks**
(mind. Energieeffizienzklasse D Standardgerät/Einbaugerät)
- ☐ die Anschaffung eines neuen **Backofens**
(mind. Energieeffizienzklasse A+ / unter 25 Liter Nutzinhalt keine Förderung)
- ☐ die Anschaffung eines neuen **Elektroherdes**
(mind. Energieeffizienzklasse A+)
- ☐ die Anschaffung eines neuen **Wäschetrockners**
(mind. Energieeffizienzklasse A+++)
- ☐ die Anschaffung einer neuen **Waschmaschine**
(mind. Energieeffizienzklasse A)
- ☐ die Anschaffung einer neuen **Wasch- und Trockenkombination**
(mind. Energieeffizienzklasse A)

Das Förderobjekt ist in Betrieb seit:

Das Förderobjekt soll voraussichtlich in Betrieb genommen werden am:

Standort des angeschafften Objektes / Ort der Fördermaßnahme:

⁹ Geändert durch die 8. Änderung der Richtlinie

Unterlagen

Bitte reichen Sie mit dem Antrag folgende Unterlagen ein:

Rechnungskopie

Zahlungsnachweis (Kopie Quittung oder Bankauszug)

Nachweis über Energielabel / Effizienzklasse

Nachweis über den durchgeführten Energie-Check (falls erforderlich)

Nachweis über ordnungsgemäße Ausführung durch Fachfirma, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen (falls erforderlich)

Raum für Mitteilungen oder Beschreibung der Maßnahme:

Bankverbindung

Die Fördermittel sollen auf folgendes Konto überwiesen werden:

Name, Vorname

Geldinstitut

IBAN

BIC

Persönliche Erklärung

Hiermit erkläre ich,

- dass ich die in der Richtlinie zur Förderung von Energieeinsparung der Ortsgemeinde Wahlbach getroffenen Regelungen anerkenne,
- meine Einwilligung, dass der Ortsbürgermeister oder einer von der Ortsgemeinde Wahlbach bestellten Sachverständiger Zutritt zum Grundstück und Förderobjekt gestattet wird,
- alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben,
- dass ich / wir die geförderten Objekte / Maßnahmen im Rahmen der Energieeinsparrichtlinie der Ortsgemeinde Wahlbach einsetzen / betreiben.

Mir ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermittel besteht,
- die Fördermittel unter dem Vorbehalt gewährt werden, dass im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung stehen,
- Fördermittel erst nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme sowie deren Prüfung durch den Ortsbürgermeister oder gegebenenfalls einen durch die Ortsgemeinde Wahlbach bestellten Sachverständigen ausgezahlt werden,
- die Fördermittel widerrufen werden können,

- bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien die Förderung auch zurückgefordert werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift/en aller Eigentümer/innen

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Eingang bei Ortsgemeinde:

Folgende Unterlagen wurden nachgefordert:

Eingang der Ergänzungsunterlagen:

Anlage 2¹⁰ zur Energieeinsparrichtlinie der Ortsgemeinde Wahlbach

Liste der förderfähigen Geräte

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Geschirrspülmaschinen: | mind. Energieeffizienzklasse B |
| 2. Kühlschränke: | |
| - unter 60 Liter Nutzinhalt: | nicht förderfähig |
| - alle Arten: | mind. Energieeffizienzklasse C |
| 3. Kühl-, Gefrierkombinationen: | |
| - unter 80 Liter Nutzinhalt: | nicht förderfähig |
| - alle Arten: | mind. Energieeffizienzklasse C |
| 4. Gefriertruhen: | |
| - unter 60 Liter Nutzinhalt: | nicht förderfähig |
| - alle Arten: | Energieeffizienzklasse D |
| 5. Gefrierschränke: | |
| - Standgeräte: | mind. Energieeffizienzklasse D |
| - Einbaugeräte: | mind. Energieeffizienzklasse D |
| 6. Backöfen: | |
| - unter 25 Liter Nutzinhalt: | nicht förderfähig |
| - alle Arte: | mind. Energieeffizienzklasse A+ |
| 7. Elektroherd: | mind. Energieeffizienzklasse A+ |
| 8. Wäschetrockner: | mind. Energieeffizienzklasse A+++ |
| 9. Waschmaschinen: | mind. Energieeffizienzklasse A |
| 10. Wasch- und Trockenkombinationen: | mind. Energieeffizienzklasse A |

¹⁰ Geändert durch die 3. Änderung der Richtlinie vom 28.06.2021